

Wenn's um Geld geht



Kreissparkasse
Heilbronn

02/
2017

Stiften.

Informationen aus der Stiftungswelt der
Kreissparkasse Heilbronn

511 Mrd. €

beträgt das geschätzte Gesamtvermögen aller europäischer Stiftungen.

30 Mrd.\$

hat der amerikanische Unternehmer und Großinvestor Warren Buffet an die Bill & Melinda Gates Foundation gespendet.



Über **65 %** der kleineren und mittleren Stiftungen erzielten 2016 bei der Geldanlage eine Rendite über der Inflationsrate.

Im Jahr **1521** wurde eine der ältesten, heute noch bestehenden Stiftungen von Jakob Fugger gegründet.

59,5 Mrd. €

werden jährlich in Europa für gemeinnützige Zwecke ausgeschüttet.

Inhalt

Stiftungswissen02-03

Stiftungspraxis04-05

Stiftungen stellen sich vor 05

Stiftungsvermögen 06

Rückblick 07

Termine/Veranstaltungen 07

Stiftungsmanagement/Impressum..... 08

Stiftungswissen

Pflichten einer Stiftung gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde

Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen der Aufsicht der Stiftungsbehörde. Dies soll gewährleisten, dass die Stiftungsorgane neben den Gesetzen die Satzung und vor allem den Stifterwillen beachten.

Jede Stiftung ist nach § 9 Stiftungsgesetz (StiftG) für Baden-Württemberg verpflichtet:

- innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsbehörde vorzulegen,
- jede Änderung in der Zusammensetzung der Vertretungsberechtigten oder in der Adresse einer Stiftung unverzüglich anzuzeigen.

Im Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg sind unter § 13 die Anzeigepflichten geregelt.

Anzeigepflichtig sind:

- unentgeltliche Zuwendungen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
- Annahme unentgeltlicher Zuwendungen mit umfangreichen Auflagen,
- Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Erst nach Bestätigung ihrer Rechtmäßigkeit oder sofern nicht innerhalb von zwei Wochen von der Stiftungsbehörde beanstandet, darf die Stiftung die genannte Maßnahme durchführen.

- Darlehen aufnehmen,
- Bürgschaften übernehmen,
- Grundstücke veräußern oder belasten.

Folgende Maßnahmen sind genehmigungspflichtig gemäß § 14 StiftG. Eine vorherige Abstimmung mit der Stiftungsbehörde ist ratsam bei:

- Satzungsänderungen,
- Stiftungszweckänderungen,
- Auflösung oder Zusammenlegung von Stiftungen.

Im Falle von groben Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung kommt eine Abberufung der Stiftungsorgane durch die Stiftungsbehörde sowie Einsetzung eines neuen Vorstands in Betracht.



Elektronisches Transparenzregister

Seit dem 26. Juni 2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie zur Ausführung der EU-Geldransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Kraft. Dies führt dazu, dass ein nicht öffentlich einsehbares elektronisches Transparenzregister eingerichtet wurde. Alle juristischen Personen, zum Beispiel Stiftungen, müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten melden. Dazu zählen gemäß Geldwäschegesetz unter anderem alle Mitglieder des Vorstandes einer Stiftung, bei einer Familienstiftung zusätzlich jede natürliche Person, die als Destinatär bestimmt ist. Weitere Informationen unter: www.transparenzregister.de

Stiftungswissen

Stiften oder Spenden – die richtige Entscheidung

Etwas bewegen und helfen: beides kann man mit einer Stiftung* oder einer Spende erreichen. Aber die Wirkungsweise ist ganz unterschiedlich. Stiftungen werden von Pragmatikern, Visionären, Wohltätern und unterschiedlichen Stifterpersönlichkeiten aus ganz persönlichen Motiven errichtet. Die Stifter sichern langfristig die Förderung ihres Stiftungszwecks durch den Ertrag, den das gestiftete Vermögen erzielt. Dagegen wirkt eine Spende schnell und einmalig, da diese kurzfristig für die gute Sache verbraucht wird.

Die wesentlichen Merkmale:

Spende:

- wirkt einmalig und kurzfristig
- muss zeitnah verwendet werden (in den zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren nach Zufluss)
- die Verantwortung liegt beim Spendenempfänger (in der Regel der Vorstand)

Stiftung:

- Name und Zweck der Stiftung bewahren das Lebenswerk, das Stiftungsvermögen wird erhalten
- Erträge fördern den Stiftungszweck langfristig
- eine Stiftung kann jedes Jahr neu über die Art der Förderung entscheiden
- es besteht eine eigene Satzung
- der Stifterwille wird überwacht (durch Gremien, Finanzamt und gegebenenfalls das Regierungspräsidium)
- kann Zustiftungen und Spenden annehmen
- eine „Stiffterrente“ oder „Grabpflege“ ist in bestimmtem Umfang möglich
- eine Stiftung kann nicht aufgelöst werden

Die steuerlichen Anreize:

Spende:

- Spendenabzug jährlich bis 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Spenders oder 4 Promille der Summe aus Umsatz und Löhne/Gehälter, ein Spendenvortrag ist möglich

Stiftungserrichtung/Zustiftung:

Zusätzlich zum obigen Spendenabzug:

- Sonderausgabenabzug für Stifter oder Zustifter bis zu 1 Million Euro pro Person (Ehepaare 2 Millionen Euro), variabel verteilbar auf 10 Jahre
- eine Stiftung erhält Vermögen erbschaftssteuer- beziehungsweise schenkungssteuerfrei

Stiftung:

- Befreiung von laufender Besteuerung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen

Stiften oder Spenden – es ist eine ganz persönliche Entscheidung. Aber beides bewirkt Gutes!

Nicole Lipsmeier
Stiftungsberaterin
Telefon: 07131 638-13196
nicole.lipsmeier@ksk-hn.de

Brigitte Krüger
Abteilungsleiterin Stiftungs- und Generationenmanagement
Telefon: 07131 638-13263
brigitte.krueger@ksk-hn.de

*im Artikel wird immer von einer steuerbegünstigten gemeinnützigen Stiftung ausgegangen.

Stiftungspraxis

Wie läuft eine Stiftungssitzung ab?

Die Heidelinde und Günter Hofstetter-Stiftung wurde im Dezember 2010 als rechtsfähige Stiftung mit Sitz in Schwaigern gegründet. Verbundenheit zur heimatlichen Umgebung, Dankbarkeit für das Gelingen eines ansehnlichen Lebenswerks und die Schaffung eines Andenkens an die Stifter über den Tod hinaus – dies waren die wesentlichen Motive für die eigene Stiftung von Heidelinde und Günter Hofstetter. Bis heute stehen die Stifter als Vorstand der Stiftung vor. Wunsch der Eheleute Hofstetter ist es, dass dauerhaft ein Mitglied der Familie im Stiftungsvorstand vertreten ist.



Gegründet 1966 durch Günter Hofstetter.

Stiften.:

Was bedeutet für Sie als Stifter eine Stiftungssitzung?

Günter Hofstetter:

Viele Gedanken aus der Gründungsphase der Stiftung werden wieder präsent. Auf der Sitzung hinterfrage ich immer, was konnten meine Frau und ich mit unserer Stiftung bisher bewirken – und können wir zukünftig noch gezielter Gutes tun? Aber wir sind stolz auf das bisher Erreichte.

Stiften.:

Wie oft findet eine Sitzung im Jahr statt?

Heidelinde Hofstetter:

Wir treffen uns einmal im Jahr. Die Satzung sieht zwar nur eine Sitzung der Stiftungsräte vor. Aber wir haben gute Erfahrungen damit gemacht, dass Stiftungsvorstände und Stiftungsräte gemeinsam tagen und ge-

gebenfalls Gäste, wie zum Beispiel der Vermögensverwalter, dazu stoßen. Da wir eine reine Förderstiftung sind, die anderen gemeinnützigen Organisationen Gelder zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stellt, reicht diese gemeinsame Sitzung in der Regel aus. Außerdem gibt es die Möglichkeit, Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren zu treffen.

Stiften.:

Was ist bei einer Stiftungssitzung formal zu beachten?

Günter Hofstetter:

Zum einen die fristgerechte Einladung. Bei uns gibt es in der Satzung zwar keine konkreten Vorgaben hierzu, aber in der Regel lädt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung ein. Im Rahmen der Einladung werden die Teilnehmer auch gebeten, eventuelle weitere Themenwünsche für die Sitzung vorab einzureichen, damit sich alle darauf vorbereiten können. Anfangs ist die Beschlussfähigkeit laut Satzung festzustellen. Von der Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das auch dem Regierungspräsidium und dem Finanzamt zur Verfügung gestellt werden muss. Bei uns hat ein Stiftungsrat die Aufgabe des Schriftführers übernommen.

Stiften.:

Welche Themen werden in einer Sitzung besprochen?

Günter Hofstetter:

Regelmäßige Sitzungsthemen sind die Vorstellung und Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entschei-

dung über die Bildung von Rücklagen sowie die Präsentation der Entwicklung des Stiftungsvermögens und die Entscheidung über die künftige Anlagestrategie. Turnusmäßig oder auch außerplanmäßig können die Wahlen für Stiftungsvorstand und Stiftungsrat anstehen.

Heidelinde Hofstetter:

Das Wichtigste und das Schönste ist aber die Vergabe der Erträge für den Stiftungszweck, denn hierfür haben wir die Stiftung gegründet. Über unseren Tod hinaus möchten wir mit unserer Stiftung einen Beitrag zum Erhalt der evangelischen Stadtkirche in Schwaigern und zur Erfüllung sozialer Aufgaben in Einrichtungen für Kinder sowie ältere und hilfsbedürftige Menschen leisten.

Günter Hofstetter:

Am Ende der Sitzung steht – hoffentlich – die Entlastung für den Vorstand durch den Stiftungsrat. Und das Gefühl, mit der Stiftung auf Dauer Gutes und Wertvolles zu tun.

Stiften.:

Vielen Dank für das Gespräch und weiterhin alles Gute für Ihre Stiftung!

**Heidelinde und Günter Hofstetter-Stiftung:
das Wichtigste auf einen Blick**

Vorstand: Günter Hofstetter, Heidelinde Hofstetter, Beatrix Mirlied

Stiftungsrat: Holger Stengel, Martin Feucht, Jochen Diehm

Ausschüttungen seit Gründung:
rund 215.000 Euro

Stiftungen stellen sich vor

Binder-Stiftung



Die Stifterin Brigitte Binder war zeitlebens dankbar für die Unterstützung, die ihr bei der Betreuung ihres behinderten Sohnes zuteil wurde. Auch nach dem Tod ihres Sohnes Uwe im Alter von 61 Jahren im Jahr 2006 blieb sie den Einrichtungen verbunden, die Uwe betreuten und in denen er einer Beschäftigung im Rahmen seiner Möglichkeiten nachgehen konnte. Beides war für die Entwicklung ihres Sohnes und die Lebensqualität der ganzen Familie Binder von großer Bedeutung.

Ein besonderes Anliegen war Brigitte Binder, dass auch andere Familien, die ein ähnliches Schicksal haben, dauerhaft Hilfe bekommen. So hat sie in ihrem Testament verfügt, dass nach ihrem Tod mit einem beträchtlichen Teil ihres Vermögens die Binder-Stiftung errichtet wird. Stiftungszweck ist die Unterstützung geistig und körperlich behinderter Menschen in der Stadt und im Landkreis Heilbronn. Besondere Förderung sollen die Beschützende Werkstätte e. V. und die Lebenshilfe Heilbronn-Franken e. V. erhalten.

Die Binder-Stiftung wurde nach dem Tod der Stifterin 2013 errichtet. Brigitte Binder hat sich für die Gründung einer rechtlich unselbstständigen Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Heilbronn entschieden – so hatte sie die Gewissheit, dass die Binder-Stiftung auf Dauer kompetent verwaltet und der Stiftungszweck in ihrem Sinne erfüllt wird.

Sitzungen von Treuhandstiftungen: Unterschiede zur rechtsfähigen Stiftung

Im Gegensatz zu einer rechtsfähigen Stiftung, bei welcher der Stiftungsvorstand oder der Stiftungsrat die Stiftungssitzung in die Wege leitet, organisiert bei einer Treuhandstiftung der Treuhänder die Sitzung. Seine wesentlichen Aufgaben sind die fristgerechte Einladung der Stiftungsräte, die Vorstellung des von ihm zu fertigenden Jahresabschlusses, die Wahlen zur Gremienbesetzung sowie die Erstellung des Sitzungsprotokolls.

Der Treuhänder verantwortet die Verwirklichung des Stiftungszwecks: Abhängig von der jeweiligen Stiftungssatzung führt er bei der Stiftungssitzung gemeinsam mit den Stiftungsräten die Entscheidung über die Mittelverwendung herbei.

Die Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Heilbronn als Treuhänder verwaltet rechtlich unselbstständige Stiftungen ab einem Stiftungsvermögen von 30.000 Euro mit einem individuellen Stiftungszweck und eigenem Stiftungsnamen. Neben den oben beschriebenen Aufgaben übernimmt sie die Anlage des Stiftungsvermögens. Ein fünfköpfiger Stiftungsrat überwacht als Aufsichtsorgan die Treuhandeltätigkeit der Stiftergemeinschaft.

2012 wurde die Stiftergemeinschaft als rechtsfähige Stiftung gegründet und von der Kreissparkasse mit einem Stiftungskapital von rund 2 Millionen Euro ausgestattet.

Stiftungsvermögen

Rating – ein Maßstab für die Geldanlage?

Zum Stiftungsvermögen finden sich in einer Stiftungssatzung Formulierungen wie „ungeschmälert erhalten“, „risikoarme Geldanlage“, „sicher und ertragbringend“. Diese Beschreibungen lassen Raum für Interpretationen, die jeder Stiftungsverantwortliche gegenüber Satzung und Gesetz zu verantworten hat.

Um die Sicherheit und Bonität eines Investments zu bewerten, können Ratings genutzt werden. Ein Rating ist das Ergebnis von Beurteilungsverfahren, durch welche Finanzierungstitel oder Wirtschaftssubjekte klassifiziert und eingestuft wurden.

Professionelle Rating-Agenturen beurteilen diese Objekte regelmäßig mit Hilfe öffentlicher und unternehmensinterner Informationen und fassen ihre Einschätzung für Kapitalanleger in einem Rating-Symbol zusammen. Führende Ratingagenturen sind unter anderem Standard & Poor's, Moody's und Fitch.

Die wichtigsten Ratings auf einen Blick:

Länderrating:

Kreditwürdigkeit einzelner Länder im Rahmen einer Länderrisikostruktur.

Bankrating:

Gesamtbonität einer international tätigen Bank unter Berücksichtigung von Einlagensicherungs- und Haftungsregelungen im Insolvenzfall.

Emissionsrating:

Bewertung der Wahrscheinlichkeit der fristgerechten und vollständigen Zins- und Tilgungsleistungen durch die Emittenten von Geld- und Kapitalmarktpapieren, bezogen auf einzelne Emissionen.

Das Emissionsrating bietet dem Kapitalanleger eine größtmögliche Markttransparenz: es berücksichtigt die spezifische wirtschaftliche Situation des Schuldners (Emittentenrating) sowie das politische und wirtschaftliche Umfeld und wird regelmäßig aktualisiert.

Emittenten selbst sind an einem Rating interessiert und beauftragen es. Denn Aktien und andere Wertpapiere ohne positives Rating zu platzieren ist heutzutage kaum mehr möglich oder fordert einen hohen Zinsaufschlag.

Aber:

Auch ein positives Rating, beispielsweise Investmentgrade, entbindet die Stiftungsverantwortlichen nicht, die Anlagestrategie des Stiftungsvermögens regelmäßig zu überprüfen.

Rating-Agentur/Rating-Symbol			
Moody's	Fitch	Standard & Poor's	Beschreibung
Aaa	AAA	AAA	Exzellente Bonität: Höchste Qualität der Schuldtitel, d. h. außergewöhnliche finanzielle Sicherheit der Zins- und Tilgungszahlungen.
Aa1, Aa2, Aa3	AA+, AA, AA-	AA+, AA, AA-	Sehr gute Bonität: Sehr gute bis gute finanzielle Sicherheit der Zins- und Tilgungszahlungen.
A1, A2, A3	A+, A, A-	A+, A, A-	Gute Bonität: Gute bis angemessene Deckung von Zins und Tilgung. Viele günstige Anlageeigenschaften, aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können.
Baa1, Baa2, Baa3	BBB+, BBB, BBB-	BBB+, BBB, BBB-	Spekulative Bonität: Speklatives Element, aber noch im guten wirtschaftlichen Umfeld. Mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen bei ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen.
Ba1, Ba2, Ba3	BB+, BB, BB-	BB+, BB, BB-	Sehr spekulative Bonität: Geringe Sicherung langfristiger Zins- und Tilgungszahlungen.
B1, B2, B3	B+, B, B-	B+, B, B-	Höchstspekulative Bonität: Akute Gefährdung und geringster Gläubigerschutz, erste Anzeichen von Zahlungsverzug bis offenkundige Vertragsverletzung bzw. Zahlungsverzug.
Caa, Ca, C	CCC, CC, C	CCC, CC, C	

Investment-Grade

Speculative-Grade

Rückblick auf Veranstaltungen

Stiftungsvermögen – den niedrigen Zinserträgen trotzen

Vortrag am 27. März 2017 von Christoph Unger,
Portfoliomanager der Kreissparkasse Heilbronn



Nullzinsumfeld und Inflation: Rund 50 Besucher folgten unserer Einladung zu diesem für Stiftungen sehr herausfordernden Thema. Christoph Unger stellte im ersten Teil seines Vortrags die Geld- und Kapitalmärkte mit Blick auf die anstehenden Wahlen und politischen Entscheidungen dar und erläuterte die wirtschaftliche Entwicklung der Sorgenkinder im Euro-Raum sowie Konsequenzen weiterer möglicher EU-Austritte. Des Weiteren erläuterte der Portfoliomanager Einflussfaktoren auf die Inflationsrate sowie Erwartungen an ihre weitere Entwicklung.

In welcher Form der auf Initiative der Kreissparkasse aufgelegte Fonds „Kreissparkasse Heilbronn: Stiftung“ Marktchancen nutzt, die einer einzelnen Stiftung oft unzugänglich bleiben, erläuterte Christoph Unger im Anschluss.

Termine

Veranstaltungen für Stiftungen, Stiftungsinteressierte und Stifter

Kreissparkasse Heilbronn

Der Jahresabschluss in der Stiftungspraxis – Gestaltungsmöglichkeiten und Risiken

Vortrag von Thomas Muth, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Muth Treuhand GmbH

26. Oktober 2017, Beginn 19.00 Uhr

Informationen und Anmeldung per Mail (brigitte.krueger@ksk-hn.de) oder per Rückantwortkarte.

Sie möchten mehr rund um das Thema Stiften erfahren?

Dann schicken Sie uns einfach die ausgefüllte Rückantwortkarte per Post oder per Fax (07131 638-23263) zurück. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen auch persönlich zur Verfügung.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der nächsten Seite.

- JA, bitte senden Sie mir künftige Ausgaben von „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt“.
- Ich möchte „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt“ abbestellen.

Gerne nehme ich an folgender Veranstaltung mit _____ Personen teil:

26. Oktober 2017, **Der Jahresabschluss in der Stiftungspraxis – Gestaltungsmöglichkeiten und Risiken**

Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf

- telefonisch zwischen _____ und _____ Uhr. (Tel. Nr. _____)
- per E-Mail _____

Datenschutzbestimmung:

Ich/Wir bin/sind mit der Speicherung/Verarbeitung meiner/unserer Daten zum Zwecke

- der Zusendung von „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt der Kreissparkasse Heilbronn“
- von Einladungen zu Veranstaltungen im Stiftungsbereich
- einverstanden

Datum/Name/n Unterschrift/en _____



Brigitte Krüger
Abteilungsleiterin
Stiftungs- und Generationenberaterin
Telefon: 07131 638-13263
brigitte.krueger@ksk-hn.de



Nicole Lipsmeier
Stiftungsberaterin
Telefon: 07131 638-13196
nicole.lipsmeier@ksk-hn.de

Stiftungsmanagement

Ihr Stiftungsmanagement stellt sich vor

Seit über einem Jahrzehnt betreuen wir die Stiftungen unserer Kunden.

Wir begleiten und unterstützen Sie auf dem Weg zur erfolgreichen Stiftung: Von der ersten Idee bis zur Errichtung der Stiftung.

Nach der Stiftungsgründung beraten wir Sie zur stiftungskonformen Vermögensanlage ebenso wie zur eigentlichen Stiftungsarbeit – denn diese ist ein weites Feld. Wir bringen die nötige Erfahrung mit, Sie erfolgreich zu unterstützen, sei es in Punkto Projektauswahl, Kooperationen oder Öffentlichkeitsarbeit.

Mit einer Betreuung, die so persönlich und individuell ist wie Ihre Stiftung selbst, helfen wir Ihnen, Ihre Ziele umzusetzen.

Stiften ist eine Herzensangelegenheit:

Fördern Sie mit Ihrer Stiftung, was Ihnen am Herzen liegt.
Erhalten Sie mit Ihrer Stiftung Ihr Lebenswerk.
Tun Sie mit Ihrer Stiftung Gutes.

**Bei allen Fragen und Anliegen rund um die Stiftung gilt:
Wir sind gerne für Sie da.**



Impressum

Herausgeber:
Kreissparkasse Heilbronn
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn
Telefon 0800 1620500
Fax 07131 638-22222
E-Mail info@ksk-hn.de
www.ksk-hn.de

Stand: August 2017

Erscheinungsrhythmus: 2x im Jahr

Redaktion, Design & Layout:
Stiftungsmanagement,
Abteilung Kommunikation

Auflage: 1.000 Exemplare

Bildnachweis:
Kreissparkasse Heilbronn,
shutterstock

Kreissparkasse Heilbronn
395 Stiftungsmanagement
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn

Absender:

Name _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____